



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 12

Rosenheim, 26.03.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Versuchsfläche, Flurstück 2697, Gemarkung Kolbermoor	73
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Lehr-, Natur- und Vereinsgartens mit Geräte- und Arbeitshütte sowie Teileinzäunung, Fl. Nr. 3370 Gemarkung Stephanskirchen	74
Vollzug der Baugesetze; 2. Tektur für Umbau, energetische Sanierung und Erweiterung Pflegeheim Haus Wittelsbach mit 118 statt 119 Plätzen und 36 statt 26 Betreuten Wohnungen: Treppenhaus M bleibt bestehen; Fl. Nr. 1822/1 Gemarkung Bad Aibling	75

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Aubach", Gemeinde Bad Feilnbach	76
---	----

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verlängerung der Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim – Besuchsregelung für Krankenhäuser – Anordnung eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen	77
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Wöchentliche Bekanntmachung des 7-Tages-Inzidenzwertes von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	79

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung vom 27.07.2016 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aschau, Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim).....	80
Vollzug der Wassergesetze; Allgemeinverfügung zum vorläufigen Schutz des Einzugsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aschau, Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)	81

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee.....	95
---	----

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2021 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden	97
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2021 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham	99
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham	101
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Eiselfing	103
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg	105
 <u>Sonstiges</u>	
Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	107

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlagen 1 – 3 zur
Allgemeinverfügung zum vorläufigen Schutz des Einzugsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde
Aschau, Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)

<p>Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amtsblatt</p>
--

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Errichtung einer Versuchsfläche, Flurstück 2697, Gemarkung Kolbermoor

Antragsteller: Technische Universität München,
Lehrstuhl für Grundbau und Bodenmechanik, Arcisstraße 21, 80333 München
Vorhaben: Errichtung einer Versuchsfläche
Bauort: Kolbermoor, Kolberstraße
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 2697

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.03.2021

gez.

Zallinger

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Lehr-, Natur- und Vereinsgartens mit Geräte- und Arbeitshütte sowie Teileinzäunung, Fl. Nr. 3370
Gemarkung Stephanskirchen**

Bauherr: Obst- und Gartenbauverein e.V. Stephanskirchen, Herrn Raimund Ratzka, Kreuter Str.9,
83071 Stephanskirchen
Bauvorhaben: Neubau eines Lehr-, Natur- und Vereinsgartens mit Geräte- und Arbeitshütte sowie
Teileinzäunung
Bauort: Stephanskirchen, Kreuter Straße
Gemarkung: Stephanskirchen
Flurnummer: 3370

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.203, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.03.2021

gez.

Bruhnke

Vollzug der Baugesetze;

2. Tektur für Umbau, energetische Sanierung und Erweiterung Pflegeheim Haus Wittelsbach mit 118 statt 119 Plätzen und 36 statt 26 Betreuten Wohnungen: Treppenhaus M bleibt bestehen; Fl. Nr. 1822/1 Gemarkung Bad Aibling

Bauherr: Deutscher Verein für Gesundheitspflege e.V. Haus Wittelsbach, Rosenheimer Str. 49, 83043 Bad Aibling
Bauvorhaben: 2. Tektur für Umbau, energetische Sanierung und Erweiterung Pflegeheim Haus Wittelsbach mit 118 statt 119 Plätzen und 36 statt 26 Betreuten Wohnungen: Treppenhaus M bleibt bestehen;
Bauort: Bad Aibling, Röntgenstr. 49
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 1822/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.03.2021

gez.

Zierer

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-

Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Aubach", Gemeinde Bad Feilnbach

Das Überschwemmungsgebiet „Aubach“ in der Gemeinde Bad Feilnbach wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 05 vom 29.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung nach Ablauf von fünf Jahren. Da das Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde, wird gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG die Frist für die vorläufige Sicherung um zwei Jahre verlängert.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 03.03.2021

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 J)

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim – Besuchsregelung für Krankenhäuser – Anordnung eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt-Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 des IfSG und §§ 9, 24 Abs.2 Satz 2 und 28 Abs. 1 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Ziffer 4. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 18.12.2020 „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim - Besuchsregelung für Krankenhäuser“ zuletzt geändert durch Bekanntgabe im Amtsblatt am 05.03.2021, wird die Angabe „28.03.2021“ durch die Angabe „18.04.2021“ ersetzt.
2. In Ziffer 5. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 29.01.2021 „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim – Anordnung eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen“ zuletzt geändert durch Bekanntgabe im Amtsblatt am 05.03.2021 wird die Angabe „28.03.2021“ durch die Angabe „18.04.2021“ ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.03.2021 in Kraft.

Hinweis:

Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

Begründung:

Den mit oben genannten Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020 und 29.01.2021 erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim unverändert hohe fachliche Bedeutung zu. Trotz einer rückläufigen Tendenz bei der Anzahl an Neuinfektionen finden in Krankenhäusern weiterhin Ausbrüche statt. Auch die Gefahr von Menschenansammlungen infolge Alkoholkonsums auf öffentlichen Plätzen und das daraus resultierende erhöhte Infektionsrisiko besteht weiterhin.

Hinzu kommt, dass nicht auszuschließen ist, dass die inzwischen auch in Bayern auftretenden Virusvarianten („Variants of Concern“ – z.B. britische, südafrikanische und brasilianische Variante) des Virus SARS-CoV-2 zu einer erneuten Beschleunigung der Ausbreitung im Landkreis Rosenheim führen.

Die Schutzmaßnahmen sind daher auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung effektiv entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.03.2021

gez.

Gschwendtner

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Wöchentliche Bekanntmachung des Inzidenzwertes von wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Rosenheim hiermit einen tagesaktuellen Inzidenzwert von **100,3** wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bekannt.

Aus diesem Wert ergeben sich für die folgende **Kalenderwoche 13 (29.03-04.04.2021)** folgende Rechtsfolgen:

1. Schulunterricht (Osterferien)

In den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

2. Kinderbetreuung

Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind grundsätzlich geschlossen. Es gelten die Regelungen zur Notbetreuung.

Begründung:

Tagesaktuell liegt die Inzidenzzahl an wöchentlichen Neuansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bei 100,3 und damit über dem maßgeblichen Richtwert von 100.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV haben die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden jeweils am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung zu veröffentlichen.

Die o.g. Rechtsfolgen für den Schulunterricht und die Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben sich aus § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.03.2021

gez.

Gschwendtner

611-5304-1-39

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung vom 27.07.2016 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aschau, Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408) in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) und Art. 48 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aschau i. Ch. (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch., Brunnen I und II Haindorf, vom 27.07.2016 (KABl. Nr. 08 vom 29.07.2016) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 18.03.2021

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-8631 S)

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeinverfügung zum vorläufigen Schutz des Einzugsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Aschau, Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aschau (Brunnen I und II Haindorf) erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1.1 Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im anliegenden Lageplan (Anlage 1 - Maßstab M 1 : 12.000) als Schutz-
zonen II, IIIA und IIIB dargestellten Fläche liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten oder
nur eingeschränkt zulässig (soweit Grundstücke nur in Teilbereichen in einer Schutzzone liegen, ist für den Grenz-
verlauf die Innenkante der Abgrenzungslinie auf der Karte maßgebend):

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.1	bei Eingriffen in den Untergrund			
1.1.1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 1.1.2 bis 1.1.5 zulässigen Maßnahmen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig
1.1.1.2	Wiederverfüllen von Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke		verboten
1.1.1.3	Geländeauffüllungen und Verfüllen von Erdaufschlüssen	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)		

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 1.1.2.1, 1.1.3.7 und 1.1.6.10)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen bis zu 1,5 m Tiefe ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ ; ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen		verboten
1.1.1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.1.1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten		
1.1.2	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3, Ziffern 1 und 2)			
1.1.2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		
1.1.2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Alternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 1.1.2.3 – 1.1.2.5)	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 3 Ziffer 2a), 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	verboten

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ₁₀₀) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.2.3	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m ³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden	verboten	
1.1.2.4	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegt	verboten	
1.1.2.5	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 3 Ziffer 2b), sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand ¹ eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material (< 10 ⁻⁶ m/s) verbleibt und die Maßnahme mind. 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Rosenheim angezeigt wird	verboten	

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.2.6	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
1.1.2.7	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 1.1.4.12, 1.1.4.13, 1.1.6.1, 1.1.6.2, 1.1.6.4 und 1.1.6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (<i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketenschmieröle, wird hingewiesen</i>), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		verboten
1.1.2.8	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 1.1.2.2 und 1.1.2.9)	verboten		
1.1.2.9	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
1.1.3	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
1.1.3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird		verboten

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird	verboten	
1.1.3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
1.1.3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 3 Ziffer 3</i>		verboten
1.1.3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden und nur für Niederschlag, der im Wasserschutzgebiet fällt		verboten
1.1.3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.1.3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird		verboten

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.4	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
1.1.4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für <ul style="list-style-type: none"> o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 1.1.3.5 o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen 		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
1.1.4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.1.4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten		
1.1.4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind</p> <p><i>(auf die Nr. 1.1.2.2 und 1.1.2.6 wird hingewiesen)</i></p>		verboten
1.1.4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art inkl. Wohnmobilstellplätzen	<p>nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 1.1.3.7</p>		verboten
1.1.4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 1.1.3.7 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 1.1.5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		verboten
1.1.4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 		verboten
1.1.4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.1.4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		
1.1.4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
1.1.4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten	
1.1.4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 1.1.6.1 bis 1.1.6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger	
1.1.4.14	Ausführen von Hunden und Pferden, Reiten und Befahren mit Pferdekutschen	---	verboten	
1.1.5	bei baulichen Anlagen			
1.1.5.1	bauliche Anlagen <u>und zugehörige Kfz-Stellplätze</u> (ohne Nr. 1.1.4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 1.1.3.5 und 1.1.3.7) - die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt - wenn unter der Geländeoberfläche liegende Kellerbauwerke einschließlich der Lichtschächte als wasserdichtes unterirdisches Bauwerk aus grundwasserneutralem Material errichtet werden und zugleich sichergestellt ist, dass bei einer unterirdischen Lagerung von flüssigen Brennstoffen die Lagerbehälter gegen Aufschwimmen gesichert sind		verboten
1.1.5.2	Neue Baugebiete und wirkungsgleiche Bauvorhaben	--	verboten	
1.1.5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 3 Ziffer 4		verboten

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen oder Biogasanlagen und mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen (nach Maßgabe der Anlage 3, Ziffer 4), frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Rosenheim		verboten
1.1.5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern ² (soweit keine Anlage nach 1.1.5.4)	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 1.1.5.4 nach vorheriger Anzeige herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage		verboten
1.1.5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
1.1.6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
1.1.6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	nur zulässig wie bei Nr. 1.1.6.2		verboten
1.1.6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.1.6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Düngeverordnung		
1.1.6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, - ausgenommen Kompost mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für Wasserschutzzone III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten		verboten
1.1.6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>		verboten
1.1.6.5	Lagern von Gärfutter- oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten

² Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 1. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1. April eingearbeitet werden		
1.1.6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
1.1.6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---		verboten
1.1.6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.1.6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim		verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung gemäß Nr. 2.1 beim Landratsamt Rosenheim
1.1.6.11	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 3, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	--	verboten ausgenommen - Beerenanbau - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 3 Ziffer 6</i>	verboten
1.1.6.12	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegbau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“		verboten
1.1.6.13	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG); Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall etc.) (siehe Anlage 3 Ziffer 7).	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) und Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Rosenheim (siehe Anlage 3 Ziffer 7).	
1.1.6.14	Rodung	verboten		

		in der Weiteren Schutzzone B	in der Weiteren Schutzzone A	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.1.6.15	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
1.1.6.16	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern zulässig und von unbehandeltem entrindetem Holz bis zu 10.000 Festmetern zulässig	verboten	

1.2 Im Fassungsbereich (Schutzzone I) gemäß Anlage 2 (M 1 - 1.000) sind sämtliche unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

1.3 Die Verbote und Beschränkungen gemäß Nr. 1.1 gelten hinsichtlich der Nrn. 1.1.3.5 und 1.1.5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

2. Befreiungen

2.1 Das Landratsamt Rosenheim kann gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Landratsamt Rosenheim hat gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

2.2 Die Befreiung ist widerruflich, sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

2.3 Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

3. Kennzeichnung des geschützten Gebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des gemäß Nr. 1.1 geschützten Gebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

4. Kontrollmaßnahmen

4.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des geschützten Gebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zu dulden.

4.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im geschützten Gebiet durch Beauftragte des Landratsamts Rosenheim zu dulden.

4.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

5. Entschädigung und Ausgleich
- 5.1 Soweit diese Allgemeinverfügung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.
- 5.2 Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 05.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08 für den Landkreis Rosenheim vom 29.05.2020, aufgehoben.

Gründe:

1. Die Brunnen Haindorf I und II der Gemeinde Aschau i. Ch. im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 963, Gemarkung Niereraschau, Gemeinde Aschau i. Ch., für die öffentliche Trinkwasserversorgung wurden durch ein Wasserschutzgebiet gesichert, das mit Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 20.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08 für den Landkreis Rosenheim vom 29.07.2016, festgesetzt wurde. Aufgrund von Verfahrensfehlern und materiellen Mängeln hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Normenkontrollverfahren erkennen lassen, dass die Wasserschutzgebietsverordnung wohl unwirksam ist. Das Landratsamt hebt daher die Verordnung auf. Um bis zu einer endgültigen Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch. in einem neuen Verfahren zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes das Einzugsgebiet der Brunnen zu sichern, werden nun vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG getroffen. Ziel dieser vorläufigen Anordnungen ist es, einen wirksamen Trinkwasserschutz für die Wasserversorgungen der Gemeinde Aschau i. Ch. unverzüglich herzustellen, da andernfalls der derzeit mit der Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Der für die Allgemeinverfügung erforderliche Flächenumgriff ist im beigefügten Übersichtslageplan (Anlage 1) dargelegt.

Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Rosenheim nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, für die Zeit der Durchführung eines neuen Wasserschutzgebietsverfahrens entsprechende Anordnungen zu treffen. Die betroffenen Flächen markieren das aus fachlicher Sicht nach derzeitiger Einschätzung des amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverändert erforderliche Wasserschutzgebiet für die oben genannten Wasserversorgungsanlagen. Die Ermittlung der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen ist nach den geltenden Regeln der Technik erfolgt.
2. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
3. Gemäß § 52 Abs. 2 Satz WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen erlassen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Im vorliegenden Fall ist es zum Schutz der bestehenden Trinkwasserversorgung der Aschau i. Ch. mit einer Entnahmemenge von insgesamt max. 490.000 m³/Jahr zur Versorgung von ca. 6.800 Einwohnern erforderlich, dass bis zur endgültigen Entscheidung über die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Bereich des mit der aufgehobenen Wasserschutzgebietsverordnung geschützten Gebietes mit einer vorläufigen Anordnung vor Eingriffen geschützt wird, die ansonsten den Fortbestand der Wasserversorgungen gefährden könnten. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 52 Abs. 2 WHG.

Zum Schutz der Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch. ist es erforderlich, dass mit Nr. 1.1 der Allgemeinverfügung entsprechend dem im Verfahren zum Erlass der Verordnung von 2016 ermittelten Schutzbedarfes Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden. Auch kann bezüglich des Umgriffs des geschützten Bereiches nicht von dem 2016 festgesetzten Gebiet abgewichen werden, da ansonsten eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch. nicht ausgeschlossen werden kann. Ein milderer Mittel wie etwa eine Reduzierung der Verbote und Beschränkungen oder des Gebietsumgriffs oder gar ein vollständiger Verzicht auf einen Schutz des Einzugsbereichs der Brunnen bis zu einer endgültigen Entscheidung in einem neuen Wasserschutzgebietsverfahren ist nicht möglich, da der Schutz des Trinkwassers für die Gemeinde Aschau i. Ch. höher zu bewerten ist als das Interesse einzelner Schutzgebietsbetroffener an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird dadurch die aufschiebende Wirkung genommen. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone sowie den weiteren Schutzzonen der Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinde Aschau i. Ch. bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und andere Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können. Aktuelle Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger), das Beweiden oder das Ausführen von Hunden sowie das Bewegen von Pferden innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Bei verschiedenen Wasserversorgungen im Landkreis Rosenheim und auch in Aschau selbst ist es bereits zu entsprechenden Verunreinigungen gekommen. Bauliche oder sonstige Maßnahmen sowie Eingriffe in den Untergrund im gesamten aufgehobenen Wasserschutzgebiet in der Zeit bis zur Entscheidung über die Neufestsetzung bergen das Risiko, dass damit der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung nicht mehr erreicht werden kann.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Geltung der Allgemeinverfügung geht mit einer Gefährdung der Gesundheit der auf die Trinkwasserversorgung angewiesenen Bevölkerung einher, da in der engeren Schutzzone nur durch die in der Anordnung genannten Verbote die Wahrscheinlichkeit einer Verkeimung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entscheidend verringert werden kann. In der weiteren Schutzzone könnte durch bauliche Anlagen oder sonstige Nutzungen die Schutzbedürftigkeit des derzeit wieder zur Festsetzung geplanten Wasserschutzgebiets gefährdet werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers - insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet - und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an der Möglichkeit, infolge einer Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden und mithin ihr Grundstück zunächst weiter uneingeschränkt nutzen zu dürfen.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753-1-UG)
BayBO	Bayerische Bauordnung (BayRS 2132-1-I)
BayAbgrG	Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayRS 2132-2-B)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.06.2003, Az. II09-43410-003/00 (AllMBl. S. 218)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
RohrFLtgV	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27.09.2020 (BGBl I S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905)
PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 06.02.2012 (BGBl I S. 1281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz (BayRS 7902-1-L)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
KG	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F)

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.03.2021

gez.

Otto Lederer
Landrat

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.
2. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwider handelt.

(34-8631 S)

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 01.12.2020 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee
für das
Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 des Schulfinanzierungsgesetzes und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Prien a. Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 1.663.100,00 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 959.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulbedarf beträgt nach dem Haushaltsplan

- für den Sachaufwand Allgemein 843.000,00 €

- für die Schülerbeförderung 169.000,00 €

- für Investitionen und Schulddienst 280.200,00 €

Die Schulverbandsumlage beträgt demnach

- für den Sachaufwand Allgemein 843.000,00 €
406 = 2.076,3547 €/Schüler

- für die Schülerbeförderung 169.000,00 €
(Schüler mit Beförderungsanspruch) 322 = 524,8447 €/Schüler

- für Investitionen und Schulddienst 280.200,00 €
406 = 690,1478 €/Schüler

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Prien a. Chiemsee, 18.02.2021
Mittelschulverband Prien a. Chiemsee

gez.

Friedrich

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Prien a. Chiemsee, Rathausplatz 1, 83203 Prien a. Chiemsee) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.03.2021

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2021 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden hat in der Sitzung vom 20.11.2020 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund § 19 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.236.600 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	849.400 €
		3.086.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird entsprechend der vorläufigen Umlagenberechnung nach § 18 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

1) Schuldendienstumlage (Anlage 1)

Schuldendienstumlage gesamt	77.700 €
Einwohnerwerte gesamt	40.300 EW
Kosten/Einwohnerwert (EW)	1,93 €

2) Betriebskostenumlage (Anlage 2)

Betriebskostenumlage gesamt	1.653.300 €		
48% überwiegend fixe Kosten (Bemessung nach EW)	793.584 €	EW ges. 40.300	19,69 €/EW
14% überwiegend mengenabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwassermaßstab + 100 % Zuschlag für Mischsystem)	231.462 €	m ³ ges. 2610.365	0,09 €/m ³
38% überwiegend verschmutzungsabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwasser)	628.254 €	m ³ ges. 1.523.646	0,41 €/m ³

3) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. Der ungedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen gedeckt.

4) Fälligkeit

Die Verbandsumlage wird mit ¼ ihres Jahresbetrags am 10. jeden 3. Quartalsmonats fällig.

Die Umlagenüberschüsse aus dem Jahr 2020 wurden im Verwaltungshaushalt 2021 als Zuführungen veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abwasserzweckverband Simssee

Stephanskirchen, den 05.03.2021

gez.

Mair
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.03.2021

gez.

Mandl
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2021 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 23.11.2020 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	mit 795.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	mit 322.100 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **515.300 €** festgesetzt.
Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 320 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.610,31 €

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt, da der Bedarf durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 08.03.2021

Schulverband Feldkirchen-Westerham

gez.

(H. Schaberl)

Vorsitzender der Grundschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollingerstr. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 16.03.2021

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 23.11.2020 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	mit 713.100 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	mit 90.700 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **399.300 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 169 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandschüler 2.362,72 €

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt, da der Bedarf durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 08.03.2021

Schulverband Feldkirchen-Westerham

gez.

(H. Schaberl)

Vorsitzender der Mittelschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollingerstr. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 16.03.2021

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Eiselfing**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Eiselfing hat in der Sitzung vom 04.03.2021 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Mittelschulverband Eiselfing folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 781.800,-- €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.100,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **318.500,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 140 Grundschüler*innen festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler*in auf **2.275,00 EUR** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **319.600,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 110 Mittelschüler*innen festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler*in auf **2.905,45 EUR** festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **0,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 140 Grundschüler*innen festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler*in auf **0,00 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **0,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 110 Mittelschüler*innen festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler*in auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die vom Schulverband nach §§ 4 und 5 zu erhebenden Umlagen sind mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Jahres 2021 fällig. Falls die Haushaltssatzung 2021 zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 noch nicht erlassen sein sollte, wird die Verwaltungsumlage nach § 4 in Höhe der im Jahr 2020 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig zu den entsprechenden Terminen im Jahr 2021 erhoben.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Eiselfing, den 04. März 2021

gez.

Georg Reinthaler
Erster Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.03.2021

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg hat am 04.02.2021 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg
(Geschäftsführende Gemeinde Markt Neubeuern)**

für das Haushaltsjahr 2021

„Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:“

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je **782.400 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je **237.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **516.900,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 wird auf **120 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **4.307,50 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Neubeuern, den 23.02.2021

Schulverband Neubeuern

gez.

Schneider
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Neubeuern, Schloßstr. 4, 83115 Neubeuern) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.03.2021

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 4153203999

ausgestellt auf: Peter Brunauer, Christine Rosenberger, Waltraud Brunauer

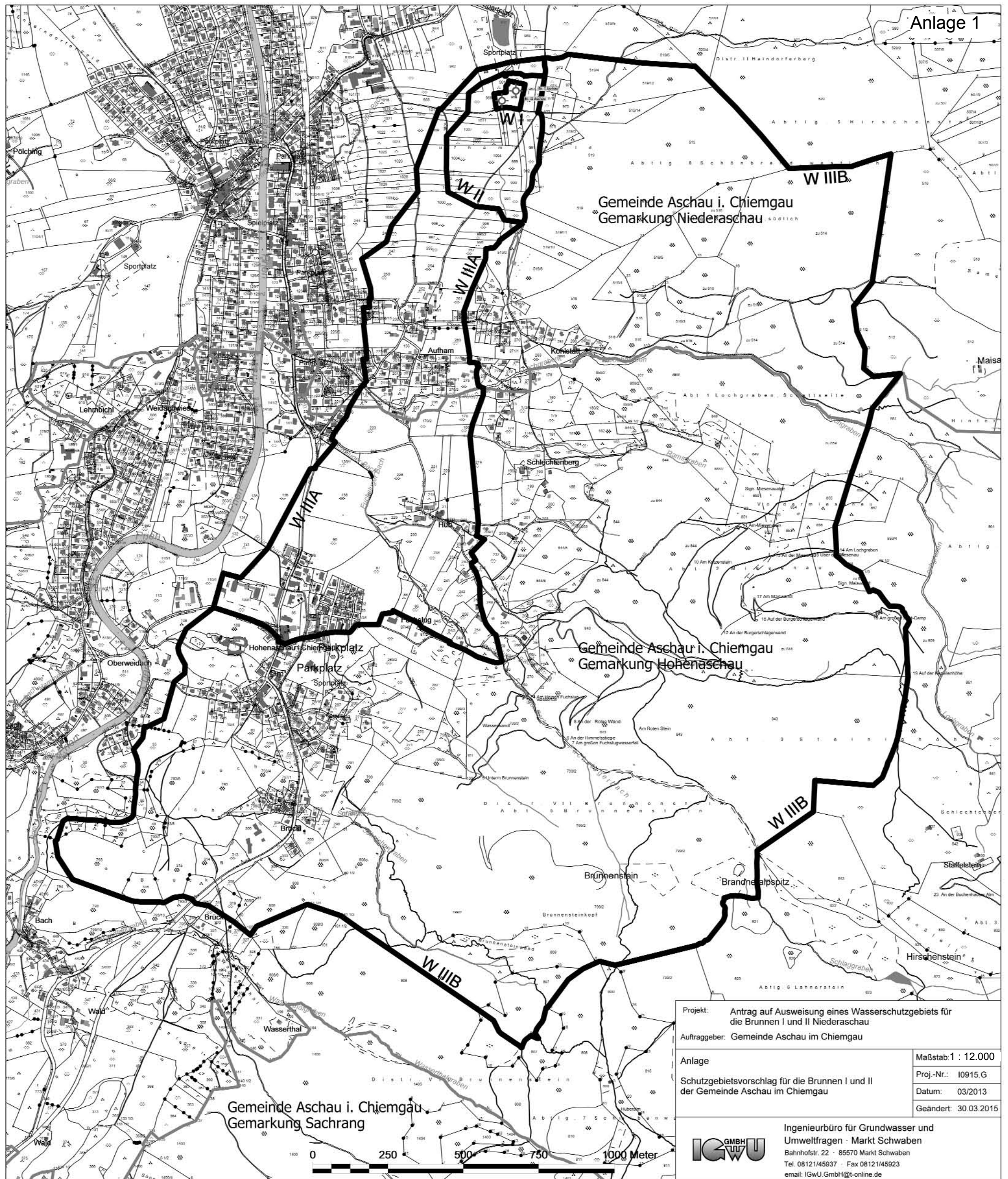
Antragsteller des


Aufgebotsverfahrens: Peter Brunauer, Christine Rosenberger, Waltraud Brunauer

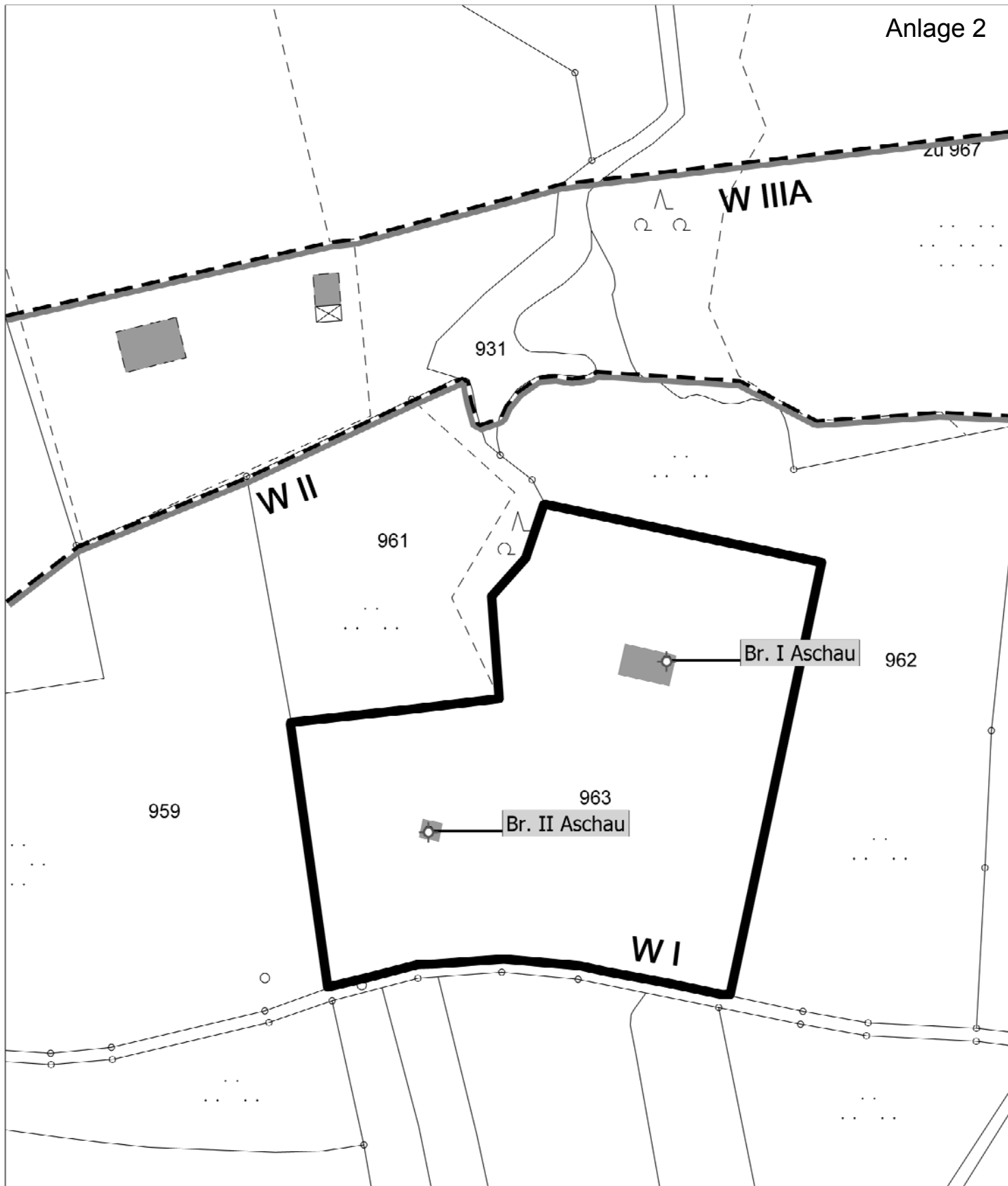
An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.03.2021

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN



Projekt: Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen I und II Niederaschau		Maßstab: 1 : 12.000
Auftraggeber: Gemeinde Aschau im Chiemgau		
Anlage		Proj.-Nr.: 10915.G
Schutzgebietsvorschlag für die Brunnen I und II der Gemeinde Aschau im Chiemgau		Datum: 03/2013
		Geändert: 30.03.2015
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen · Markt Schwaben Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923 email: IGWU.GmbH@t-online.de		



Projekt: Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen I und II Niederaschau	
Auftraggeber: Gemeinde Aschau im Chiemgau	
Anlage	Maßstab: 1 : 1.000
Fassungsbereich für die Brunnen I und II der Gemeinde Aschau im Chiemgau	Proj.-Nr.: I0915.G
	Datum: 03/2015
	Geändert:

IGWU GMBH
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen · Markt Schwaben
 Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
 Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
 email: IGWU.GmbH@t-online.de